

21. Oktober 2024

Verordnung Aktuell

Wunscharzneimittel – wie gehen Sie vor?

Patientinnen und Patienten haben die Möglichkeit, das gewünschte Arzneimittel gegen Kostenerstattung zu erhalten (AMNOG¹, sogenannte Mehrkostenregelung).

Wie funktioniert das?

Sie verordnen auf eRezept ein Generikum ohne aut-idem Kreuz oder einen Wirkstoff. Die Patientin bzw. der Patient legt dann das Rezept in der Apotheke vor. Entspricht das dort abzugebende Arzneimittel nicht dem Wunsch, kann die Abgabe des Wunscharzneimittels verlangt werden. Die Patientin bzw. der Patient muss aber den vollen, gesetzlich festgelegten Apothekenabgabepreis bezahlen und erhält dafür eine Rezeptkopie und eine Quittung. Beides reicht sie bzw. er bei ihrer bzw. seiner Krankenkasse ein und bekommt dann einen Teil der Kosten erstattet.

Die Krankenkasse zieht vom Apothekenverkaufspreis die Rezeptgebühr, Rabatte sowie eine Verwaltungspauschale ab (genaue Beträge sind nur den Krankenkassen bekannt).

Auch wenn die Patientin bzw. der Patient einen Teil der Kosten selbst tragen muss – sie bzw. er bekommt ihr bzw. sein gewünschtes Arzneimittel.

Die Apotheken sind über diese Regelung und ihre Umsetzung informiert.

¹ Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr